



Aktiv im Verein

Turnverein Viktoria
1894 Dielheim e.V.

Satzung

Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V.“ (TV Dielheim) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Dielheim.

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein gibt Gelegenheit, das Turnen und andere Sportarten auf der Grundlage des Freizeit- und Breitensports mit dem Prinzip des Leistungsstrebens als Mittel zur Entfaltung, Erhaltung und Steigerung der körperlichen, charakterlichen und geistigen Kräfte seiner Mitglieder zu betreiben.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften werden.

Sie haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, diese



verpflichten sich damit zur Zahlung der Beiträge.

2. Der Vorstand hat ein Beurteilungsermessen, einzelne Mitglieder beitragsfrei zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss und durch den Tod.
Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens bis zum 15. November des betreffenden Jahres dem Vorstand vorliegen.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Ehrungen werden vom Hauptausschuss beschlossen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder behalten alle Rechte der Mitgliedschaft. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
Der Verein unterhält eine Ehrenordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Haus-, Platz- und Abteilungsordnung zu benutzen. Jedes Mitglied betreibt Turnen und Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Unfälle und Haftungen besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Zusatzversicherungen des Badischen Sportbundes. Für Schäden am Vereinseigentum die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied. Die Mitglieder sollen sich vereinsfördernd verhalten und alles unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

Auf Antrag eines Mitgliedes sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Beiträge.



§ 7 Organe des Vereins

Die beschließenden Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Sinne des § 9 sowie die Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen, setzt Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fest. Eine Umlage darf maximal das 3-fache eines Jahresbeitrages betragen.
2. Die Versammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden. Hierzu lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse ein.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Für Einberufung und Verfahren gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll wird vom Vorstand genehmigt und veröffentlicht.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von formellen Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Hauptausschusssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

der / die erste Vorsitzende
der / die stellvertretende Vorsitzende
der / die Schatzmeister/in



2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zu endgültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Alle Positionen werden je einzeln gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 3.000,- verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:

der / die erste Vorsitzende
der / die stellvertretende Vorsitzende
der / die erste Jugendvorsitzende
der / die stellvertretende Jugendvorsitzende
der / die Schatzmeister/in
der / die Schriftführerin
den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern

2. Der Vorstand kann weitere Mitglieder für Sonderfunktionen in den Hauptausschuss berufen.
3. Der Hauptausschuss bestimmt die Richtlinien des Vereins. Er beschließt die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Abteilungen. Der 1. Vorsitzende, bzw. ein Mitglied des Ausschusses leitet die Sitzung des Hauptausschusses. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und weitere sechs Ausschussmitglieder anwesend sind.
Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

§ 11 Abteilungen

Der Turn- und Sportbetrieb erfolgt in den Abteilungen.
Jede Abteilung wählt ihren Leiter und dessen Stellvertreter, der die Abteilung im Vorstand vertritt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für 2 Jahre. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers. Festgestellte Mängel müssen dem Vorstand berichtet werden.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.



§ 14 Haftung

Die Haftung aller Personen die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung beauftragten Personen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Vertreter des Vereins von dritten - ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt belangt, so haben diese gegen den Verein im Innenverhältnis einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern und Nichtmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden die bei Ausübung des Sports oder sonstigen Tätigkeiten, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzverordnung des Turnvereins 1894 Dielheim e.V. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dielheim mit der Maßgabe, das Vermögen einem innerhalb von 5 Jahren im Ortsteil Dielheim gegründeten steuerbegünstigten Verein mit gleichem Zweck und Ziel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für dessen steuerbegünstigte sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Wird innerhalb von 5 Jahren im Ortsteil Dielheim ein solcher Verein nicht gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen des aufgelösten Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb des Ortsteils Dielheim zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. April 2019 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. April 2018 beschlossene Satzung.

Dielheim, den 12. April 2019